

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 11. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juli 2022)

zum Thema:

Asyl – gerechte Zuweisung von knappen Unterkünften und Wohnungen

und **Antwort** vom 26. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12538

vom 11. Juli 2022

über Asyl – gerechte Zuweisung von knappen Unterkünften und Wohnungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Für eine sachgerechte Antwort hat er daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der Beantwortung zu den Fragen 3 und 8 wiedergegeben wird.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Laut *stern*¹ „kann der Senat [in Berlin] um die 30.000 Flüchtlinge unterbringen“. Laut der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales, Katja Kipping, stehen derzeit² weniger als 200 freie Plätze in 75 Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung.

„Hinzu kommen laut der Verwaltung [Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales] noch 674 freie Plätze in Aufnahmeeinrichtungen, in denen die Neuankömmlinge eigentlich nur kurz verweilen sollen ... Zuletzt mussten nach ihren Worten 450 bis 750 Ukraine-Geflüchtete monatlich vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten untergebracht werden. Pro Monat kämen zudem etwa 200 ehemalige Ortskräfte

¹ Unterbringung: Plätze für Geflüchtete in Berlin werden langsam knapp, *stern*, 05.07.2022,
<https://www.stern.de/gesellschaft/regional/berlin-brandenburg/unterbringung-plaetze-fuer-gefluechtete-in-berlin-werden-langsam-knapp--32510494.html>

² 05.07.2022.

der Bundeswehr aus Afghanistan hinzu. Und auch reguläre Asylbewerber kämen in Berlin weiter an: Im Mai seien es 1080 gewesen. Im Schnitt würden also 1700 bis 2000 neue Plätze pro Monat gebraucht.“³

Damit übereinstimmend berichtet *MiGAZIN*: Gemäß Königsteiner Schlüssel seien „im Mai etwa 1.080 Asylsuchende auf Berlin entfallen und hätten untergebracht werden müssen. Hinzu kämen rund 200 Menschen aus dem Aufnahmeprogramm der Bundesregierung für Afghanistan“.⁴

Es wird somit Platz für Asylsuchende, Asylantragstellende, Schutzberechtigte sowie Bleibeberechtigte⁵ und „Statusgewandelte“⁶ benötigt.

1. Wie gestaltet sich die diesbezügliche Amtshilfe des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) gegenüber den Berliner Bezirken konkret?

Zu 1.: Nach § 4 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) besteht zwischen Behörden eine gegenseitige Verpflichtung zur Leistung von Amtshilfe; insoweit kommt das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) bei der Amtshilfe für dezentrale Leistungs- oder Ordnungsbehörden im Zusammenhang mit der Unterbringung von Menschen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit seiner gesetzlichen Verpflichtung nach.

Das Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Amtshilfe wird gesetzlich nicht geregelt, so dass dessen Ausgestaltung der eigenverantwortlichen Zuständigkeit der betroffenen Behörden im Rahmen der Ausführung von Bundes- und Landesrecht obliegt, wobei das einschlägige Schrifttum zu berücksichtigen ist.

Bei dem Großteil der Personen, die vom LAF im Rahmen der vorgenannten Amtshilfe in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, handelt es sich um Geflüchtete, deren Asylverfahren abgeschlossen ist (sog. statusgewandelte Geflüchtete). Nach den in Berlin geltenden Regelungen zur Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem LAF und den Bezirksämtern von Berlin geht die Zuständigkeit für die Deckung des Bedarfs an Unterkunft nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) bzw. des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) nach Abschluss des Asylverfahrens grundsätzlich vom LAF auf die dezentralen Leistungsbehörden über. Ist die Bedarfsdeckung – insbesondere durch den Bezug einer eigenen Wohnung oder die anderweitige Unterbringung etwa in einer bezirkseigenen Gemeinschaftsunterkunft – nicht möglich, sind diese Personen bei Auszug aus der bisher bewohnten, im Auftrag des LAF betriebenen Gemeinschaftsunterkunft von Obdachlosigkeit bedroht.

Daher besteht für die zur Vermeidung von Obdachlosigkeit als Ordnungsaufgabe zuständigen Bezirksämter die Option, in diesen Fällen um Amtshilfe des LAF zu ersuchen mit dem Ziel, dass die betroffenen Personen weiterhin in der bisherigen Unterkunft verbleiben können, bis der Umzug in eine Wohnung oder bezirkliche Unterkunft möglich und somit die

³ *stern*.

⁴ Qualitätsabstriche: In Berlin werden Schlafplätze für Flüchtlinge knapp, *MiGAZIN*, 05.07.2022, <https://www.migazin.de/2022/07/05/in-berlin-werden-schlafplaetze-fuer-fluechtlinge-knapp/>

⁵ <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Schutzformen/schutzformen-node.html>

⁶ Platzmangel in Berlin: Jeder Dritte in einer Flüchtlingsunterkunft sollte dort nicht mehr wohnen, *DER TAGESSPIEGEL* +, 06.07.2022, <https://plus.tagesspiegel.de/berlin/platzmangel-in-berlin-jeder-dritte-in-einer-fluechtlingsunterkunft-sollte-nicht-dort-wohnen-529035.html>

Gefahr der Obdachlosigkeit beseitigt ist. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Sachlage vorliegt, die eine Versagung oder Beendigung der Amtshilfe nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) rechtfertigt und erfordert.

Um das diesbezügliche Verwaltungsverfahren landesweit zu vereinheitlichen, zu vereinfachen und insbesondere die Beantragung der Amtshilfe in jedem Einzelfall mit dem damit einher gehenden administrativen Aufwand entbehrlich zu machen, wurde zwischen dem LAF und den zwölf Bezirksamtern von Berlin im Jahr 2019 die „Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) und den Bezirksamtern von Berlin über Unterbringung von Geflüchteten in der ordnungs- und leistungsrechtlichen Zuständigkeit der Bezirke durch das LAF“ abgeschlossen. Diese regelt alle wesentlichen Aspekte bei der Gewährung von Amtshilfe, wie etwa die einbezogenen Personengruppen, die Voraussetzungen (insbes. in infektionsschutzrechtlicher Hinsicht), die Kosten der Unterbringung, die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner u. a. klärungsbedürftige Punkte. Um auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung für bestimmte Geflüchtete die Amtshilfe des LAF geltend zu machen, wird das vom zuständigen Bezirksamt durchzuführende Verfahren in einer Anlage zur Rahmenvereinbarung näher definiert, insbesondere bezüglich der Unterbringungskosten.

Soweit das Gesuch um Amtshilfe im Einzelfall Personen betrifft, die nicht zum Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung gehören – also etwa Geflüchtete nach Abschluss des Asylverfahrens, die nicht mehr in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, jedoch auf Grund einer individuellen Notlage von Obdachlosigkeit bedroht sind oder die in einer prekären Unterkunft untergebracht sind, orientiert sich das entsprechende Verwaltungsverfahren zwischen der um Amtshilfe ersuchenden Behörde und dem LAF an den sonstigen Kriterien der Rahmenvereinbarung. In diesen Fällen muss allerdings ein konkretes Amtshilfeersuchen an die hierfür im LAF zentral zuständige Stelle übermittelt werden einschließlich der Angaben, die dem LAF eine kurzfristige Prüfung ermöglichen, ob und ggf. in welcher im Auftrag des LAF betriebenen Unterkunft eine Aufnahme möglich ist. Das weitere Verfahren wird dann direkt zwischen der im LAF zuständigen und der in der ersuchenden Behörde zuständigen Stelle abgestimmt.

2. Am Montag, dem 4. Juli 2022, sagte die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales, Katja Kipping, dass „nur noch 850“ Schlafplätze frei seien.⁷ Am Dienstag, dem 5. Juli 2022, sagte die Sozialsenatorin, dass „stadtweit weniger als 200 freie Plätze“ in Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung stünden.⁸

Wie definiert der Senat in diesem Zusammenhang die Begriffe „Schlafplatz“ und „Platz“? Wie stehen die beiden genannten Zahlen (850; 200) zueinander?

Zu 2.: Der Begriff „Schlafplatz“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Anzahl freier Betten bzw. Plätze in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten. Am 04.07.2022 gab es insgesamt 894 freie

⁷ Ebd.

⁸ *MiGAZIN*.

Betten bzw. Plätze in Unterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten, davon 212 Betten in Gemeinschaftsunterkünften und 682 Betten in Aufnahmeeinrichtungen.

Am 05.07.2022 gab es insgesamt 875 freie Betten bzw. Plätze in Unterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten, davon 192 freie Betten bzw. Plätze in Gemeinschaftsunterkünften und 683 Betten bzw. Plätze in Aufnahmeeinrichtungen.

3. Welchen zahlenmäßigen Bedarf an künftigen Unterbringungsmöglichkeiten sehen die jeweiligen Bezirke derzeit sowie in den Monaten August bis Dezember 2022?

Bitte nach Bezirk, Monat und jeweils geschätztem Bedarf aufschlüsseln.

Zu 3.: Die Bezirksämter von Berlin sind gemäß § 2 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) i. V. m. Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des ASOG Bln (ZustKat ASOG) verantwortlich für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit soweit keine Zuständigkeit für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) besteht.

Die Bezirksämter erklären hierzu zusammengefasst, dass eine valide Bedarfsangabe nicht möglich ist. Die Bedarfe unterliegen diversen, nicht vorhersehbaren Faktoren. Gerade im Kontext der Anfrage wird deutlich, dass unvorhersehbare Ereignisse, wie der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, eine verlässliche Bedarfsschätzung erheblich erschweren.

Nachfolgend werden die bezirklichen Stellungnahmen im Wortlaut wiedergegeben:

Bezirksamt Mitte	<p>Die Fragestellung ist im Kontext der aktuellen Flüchtlingssituation zu sehen. Die Zuständigkeit für die Unterbringung dieses Personenkreises (Anm. d. Verf.: Geflüchteten aus der Ukraine mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG) liegt beim LAF. Für die Bezirke ergeben sich dem Grunde nach diesbezüglich keine zusätzlichen Unterkunftsbedarfe.</p> <p>Im Rahmen der Zuständigkeit der Bezirke sind die Bedarfe seit Jahren extrem hoch, insbesondere im Bezirk Mitte. Es herrscht ein Mangel an geprüften und den Standards entsprechenden Unterkünften der Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL). Seit 2015 muss oft auf gewerbliche Unterkünfte zurückgegriffen werden. Die Bedarfe können nicht sinnvoll abgeschätzt werden, da diese von zu vielen unbekanntem Faktoren abhängen und der weitere Zuzug derzeit nicht eingeschätzt werden kann.</p>
------------------	---

<p>Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg</p>	<p>Eine genaue Prognose zu den geschätzten Bedarfen für die Monate August bis Dezember 2022 kann derzeit nicht getroffen werden, da die Bedarfe jederzeit stark durch unterschiedliche Entwicklungen variieren können.</p> <p>Vom für Unterbringung zuständigen Bereich des Amtes für Soziales im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg wurden für den Monat Mai 2022 35 Haushalte (52 Personen) zur Neuunterbringung von ukrainischen Geflüchteten gemeldet, Tendenz steigend.</p>
<p>Bezirksamt Pankow</p>	<p>Das Grundgesetz garantiert den Einzelnen das Grundrecht auf Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) sowie auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG).</p> <p>Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 GG) gilt dies unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöser oder politischer Anschauungen für alle Menschen, die sich im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten. Durch Obdachlosigkeit sind diese Grundrechte in Gefahr – es entsteht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Nach den jeweiligen Polizei- und Ordnungsgesetzen der Bundesländer – in Berlin nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) – sind die zuständigen Behörden – in Berlin die Bereiche Soziales der Bezirksämter – verpflichtet diese Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Die „ASOG-Unterkünfte“ dienen der Beseitigung der sich für jede Person aus Obdachlosigkeit ergebenden Gefahrenlage im Sinne der obigen Ausführungen.</p> <p>Der Bedarf an entsprechenden Unterbringungsplätzen (ASOG-Unterkünften) ist nicht planbar und insbesondere berlinweit zu ermitteln, da die meisten unterzubringenden Personen per Zuständigkeit nach Geburtsdatenregelung auf die Bezirke verteilt werden. Erfahrungsgemäß steigt der Bedarf in den Wintermonaten an. Zudem lassen sich die Folgen der aktuellen Migrationsbewegungen schwer kalkulieren.</p> <p>Eine grobe Schätzung geht für Pankow von einem Bedarf an Unterbringungsplätzen für 08/2022 und 09/2022 in Höhe von jeweils 40, in 10/2022 von 60 und für 11/2022 und 12/2022 von jeweils 100 Plätzen aus.</p>
<p>Bezirksamt Spandau</p>	<p>Der Bedarf kann nicht verlässlich abgeschätzt werden.</p>

<p>Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf</p>	<p>Durch den Bezirk Steglitz-Zehlendorf sind aktuell 1013 Personen untergebracht, von diesen wohnen 691 Personen in Unterkünften des LAF.</p> <p>In diesem Jahr (01.01.2022-15.07.2022) sind wir bisher für 436 Personen als Neuzugänge in der Sozialen Wohnhilfe zuständig, das sind monatlich ca. 67 Personen. Geht man davon aus, dass durchschnittlich ca. 15-17 statusgewandelte Personen nach Wechsel der Zuständigkeit in den Bezirk in Einrichtungen des LAF verbleiben, besteht ein monatlicher Bedarf von ca. 20-30 Unterbringungsplätzen.</p>
<p>Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg</p>	<p>Der Fachstelle Soziale Wohnhilfe Tempelhof-Schöneberg ist es nicht möglich zu prognostizieren, wie sich der Unterbringungsbedarf für geflüchtete Menschen vor allem aus der Ukraine entwickelt. Viele dieser Menschen sind derzeit immer noch privat untergekommen und haben somit noch keinen Unterbringungsbedarf. Wie hoch die Zahl der privat untergekommenen Menschen tatsächlich ist und wie lange diese privaten Unterkunftsmöglichkeiten durch die Unterkunftsgeber aufrechterhalten werden, ist nicht vorhersehbar. Schwierig ist aus Sicht der Fachstelle Soziale Wohnhilfe, dass die Unterbringungsproblematik obdach- bzw. wohnungsloser Menschen sich in den vergangenen Jahren anders entwickelt hat als in früheren Jahren. Hatten wir es in der Obdachlosenarbeit über viele Jahrzehnte in der Regel mit Einzelpersonen, überwiegend Männern, zu tun, hat sich in den letzten Jahren der Fokus bedeutsam verändert. Es gibt zwar immer noch die klassischen Problematiken zum Thema Obdachlosigkeit (psychische Erkrankung, Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Trennungsproblematik, Sucht/Alkohol, jugendliche Trebegänger*innen, Wohnungsknappheit), gleichzeitig hat sich der Schwerpunkt aber immer mehr zur Versorgung und Integration geflüchteter Menschen hin verschoben. Hierbei kommt immer mehr zum Tragen, dass wir nicht mehr überwiegend Einzelpersonen mit „klassischen“ sozialen Problemen unterzubringen und zu betreuen haben, sondern immer mehr Familien mit Kindern zu versorgen sind, die wiederum als Geflüchtete umfassend in die Gesellschaft zu integrieren sind. Mithin besteht in diesen Fällen nicht die klassische Obdachlosenproblematik. Insofern ist die Frage der Bedarfsermittlung vielschichtig und von den einzelnen Bezirken nicht beeinflussbar.</p>

Bezirksamt Neukölln	Die Zahl der Geflüchteten ist abhängig von dem weiteren Kriegsgeschehen in der Ukraine (Intensität der Kriegshandlungen und Dauer des Krieges). Da die Entwicklung von unserer Seite nicht vorzusehen ist, ist der Bedarf mittel- und langfristig nicht bezifferbar. Im Bezirk wird aktuell jedoch von der Ankunft weiterer Geflüchteter in den nächsten Monaten ausgegangen. Dadurch erhöht sich der Bedarf an Unterbringungsplätzen. Gleichzeitig haben die Erstgespräche von Geflüchteten aus der Ukraine gegenüber den Monaten Februar bis Mai signifikant abgenommen. Eine genaue Bezifferung der benötigten Plätze für die jeweiligen Monate kann auf Grund der politischen Unwägbarkeiten nicht vorgenommen werden.
Bezirksamt Treptow-Köpenick	Ein zahlenmäßiger Bedarf kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Es erfolgt hierzu keine Erhebung. Insbesondere akut auftretende Notlagen (wie zuletzt der Ukraine-Krieg) führen dazu, dass eine annähernd realistische Bedarfsprognose nicht möglich ist.
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf	Die Zahl der in Zukunft notwendigen Unterbringungen lässt sich in der jetzigen Situation durch den Bezirk nicht abschätzen. Aufgrund der bekannten Situation, der weiter anhaltenden Flüchtlingsbewegung aus der Ukraine und der zu erwartenden Befristung der helfenden Unterbringung in Privathaushalten, ist mit steigenden Zahlen zu rechnen.
Bezirksamt Reinickendorf	Aus Sicht der Wohnungslosenunterbringung im Bezirk Reinickendorf können sowohl zum derzeitigen als auch künftigen Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete keine zahlenmäßigen Angaben gemacht werden. Die Unterbringungsplätze gem. ASOG sind aktuell knapp.

4. Welche Maßnahmen erlauben es, den ersten Abschnitt der Unterkunft am Columbiadamm⁹ (Ortsteil Tempelhof) schneller zu eröffnen?

Zu 4.: Der Senat hat in seiner Sitzung am 05.07.2022 Maßnahmen beschlossen, um den Tempohome-Standort Columbiadamm vorfristig als Notunterkunft zur Verhinderung von Obdachlosigkeit zu reaktivieren. Zu den kurzfristigen Maßnahmen zählt u. a. die Ausstattung der Küchen mit Herden, Kühlschränken, Geschirr, Trinkwasser in Form von Wasserflaschen sowie der Austausch nicht mehr voll funktionsfähiger Warmwasserboiler und die Ausstattung von Duschen und Wasserhähnen mit Filtern. Zudem wurde Verlegung neuer unterirdischer Wasser-Leitungen in Auftrag gegeben.

5. Welche Maßnahmen erlauben es, die Eröffnung einer neuen modularen Unterkunft (Muf) im Bezirk Lichtenberg vorzuziehen¹⁰.

Zu 5.: Die in der Fragestellung mutmaßlich gemeinte Unterkunft im Ortsteil Lichtenberg steht unmittelbar vor der Inbetriebnahme. Neben den üblichen Nachbesserungen, Erstausrüstung und Grundreinigung findet noch die Übergabe an den künftigen Betreiber statt. Zudem fand Ende Juli ein Tag der offenen Tür statt. Eine Beschleunigung wurde geprüft, wurde aber auch aus Respekt vor dem Tag der offenen Tür verworfen.

6. Welche Folgerung resultiert aus der Formulierung „nicht aus ihren Kiez-Strukturen reißen“¹¹?

Zu 6.: Der Senat begreift die Integration von geflüchteten Menschen als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der Integrationsprozess dauert in der Regel auch nach dem Abschluss des Asylverfahrens und der Erteilung eines Aufenthaltstitels an. Den Bezirken mit ihren vielfältigen Unterstützungsangeboten, aber auch den für das alltägliche Leben wichtigen sozialräumlichen Bezügen wie Geschäfte, Arztpraxen, Schulen und Einrichtungen der Kindertagespflege kommt dabei eine wichtige Funktion zu. Dies gilt nicht minder für die vor Ort geleistete Unterstützung aus der Zivilgesellschaft, etwa durch bezirkliche Initiativen und viele ehrenamtlich tätige Helferinnen und Helfer.

Diese Strukturen bilden für die in einer Gemeinschaftsunterkunft lebenden Geflüchteten mit der Zeit ein immer dichter gewobenes Netz aus sozialen Bindungen zum jeweiligen Sozialraum aus. Dieses Geflecht von flankierenden Angeboten und Möglichkeiten fördert die Teilhabe am sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben.

⁹ <https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2022/pressemitteilung.1223333.php>: „Der Senat hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2022 auf Vorlage der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales, Katja Kipping, weitere Maßnahmen beschlossen, um den Tempohome-Standort Columbiadamm zu reaktivieren. Seit Beginn des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine ist der Bedarf an Kapazitäten für die Unterbringung von Geflüchteten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten stark angestiegen. Als Notunterkunft und zur Abwendung von Obdachlosigkeit kann Abschnitt 1 des Tempohome-Standortes zunächst mit 270 Plätzen belegt werden, insgesamt stehen für die Unterbringung 740 Plätze zur Verfügung, die nun abschnittsweise in Betrieb genommen werden.“

¹⁰ *stern*.

¹¹ *DER TAGESSPIEGEL* +.

Vor diesem Hintergrund wurde im Arbeitsdokument für die Verwaltung zum Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter (im Internet veröffentlicht unter <https://www.berlin.de/lb/intmig/themen/fluechtlinge/fluechtlingpolitik/>) u. a. festgelegt, dass Prozesse der sozialräumlichen Integration („Ankommen im Kiez“) insbesondere für statusgewandelte Geflüchtete mit Aufenthaltstitel zu befördern sind.

Diese gewachsenen Strukturen können bei der Verlegung in eine andere, insbesondere „kiezferne“ Unterkunft jedoch verlorengehen und müssen an neuen Standorten neu aufgebaut werden.

Um die beschriebenen Prozesse der sozialräumlichen Integration nach Möglichkeit nicht zu gefährden und insbesondere die wichtigen Beiträge der schulischen Bildung nicht zu beeinträchtigen, wurde zwischen dem LAF und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie auf Arbeitsebene vereinbart, dass überregionale Umzüge von Familien mit schulpflichtigen Kindern möglichst vermieden werden und die von Umzügen Betroffenen vorrangig in der jeweiligen Region untergebracht werden sollen.

7. Wie will der Senat einen gerechten Ausgleich zwischen Neuankömmlingen und Statusgewandelten hinsichtlich deren angemessener Unterbringung erzielen?

Zu 7.: Die Frage eines „gerechten Ausgleichs“ stellt sich nach Auffassung des Senats nicht, da es sich sowohl bei der Unterbringung von Personen in originärer Zuständigkeit des LAF als auch bei der Unterbringung von anderen Personen im Wege der Amtshilfe um gesetzliche Pflichtaufgaben handelt: Für die letztgenannte Alternative wird insoweit auf die Antwort zu 1. verwiesen, für die in originärer Zuständigkeit des LAF unterzubringenden Personen folgt dies aus dem asyl- und asylleistungsrechtlichen Bundesrecht in Verbindung mit dem einschlägigen Landesrecht.

Es kommt also keine „entweder/oder“-Entscheidung in Betracht, vielmehr muss das Verwaltungshandeln dem Grundsatz des „sowohl als auch“ genügen.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass rechtlich die Wahrnehmung von Aufgaben in originärer Zuständigkeit und die im Wege der Amtshilfe übernommenen Aufgaben nicht gleichrangig sind, sondern der Bundesgesetzgeber mit der Vorschrift des § 5 VwVfG klargestellt hat, dass die originäre Aufgabendurchführung einer Behörde stets Vorrang vor der Leistung von Amtshilfe hat. Insbesondere regelt § 5 Absatz 3 Nummer 3 VwVfG, dass die Verpflichtung zur Amtshilfe entfällt, wenn die ersuchte Behörde durch die Hilfsleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde. Diese Vorschrift ist abstrakt formuliert und bedarf daher in der Rechtsanwendung und Verwaltungspraxis einer sachgerechten Auslegung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, denn zwar ist die Behörde bei dieser Sachlage nicht mehr zur Amtshilfe verpflichtet, es bleibt ihr aber unbenommen, diese dennoch zu leisten. Ein Verbot der Amtshilfe gilt nur unter den in § 5 Absatz 2 VwVfG genannten Voraussetzungen.

Das LAF prüft daher kontinuierlich im Rahmen seines vom Bundesgesetzgeber eingeräumten Ermessens, ob und in welchem Umfang Personen im Wege der Amtshilfe erstmals oder

weiterhin in den in seinem Auftrag betriebenen Unterkünften untergebracht werden können, ohne dadurch die Erfüllung der eigenen Aufgaben, wie sie sich aus dem einschlägigen Bundes- und Landesrecht ergeben, im Sinne der vorgenannten Rechtslage ernstlich zu gefährden. Diese Prüfung beinhaltet auch die Kommunikation mit den Bezirksverwaltungen, soweit diese beim LAF um Amtshilfe bei der Unterbringung von wohnungslosen Personen (mit oder ohne Fluchthintergrund) nachsuchen.

8. Inwiefern unterscheiden sich die Unterkünfte der Bezirke von denjenigen des LAF?

Zu 8.: Die Bezirksämter sind nach den in der Antwort zu 3. genannten landesrechtlichen Bestimmungen verantwortlich für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit, soweit keine Zuständigkeit für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten(LAF) besteht. Insofern wurden die Bezirksämter um eine Stellungnahme gebeten. Hierzu führen die Bezirke aus, dass der wesentliche Unterschied in der vertraglichen Bindung der jeweiligen Unterbringungsformen besteht. Unterkünfte des LAF sind vertraglich gebunden, während es sich bei Objekten für die ordnungsrechtliche Unterbringung überwiegend, aber nicht ausschließlich, um vertragsfreie Einrichtungen handelt. Im Übrigen ist die Vielfalt der von den Bezirken genutzten Unterbringungsmöglichkeiten sowohl im Hinblick auf die qualitativen Standards in Ausstattung, Baulichkeit und Personal, die konzeptionelle Ausrichtung auf diverse Personenkreise von Wohnungslosigkeit betroffener Menschen als auch mit Blick auf die Preisgestaltung bei der Unterbringung auf der Grundlage von Tagessätzen sehr groß, so dass insoweit keine weitergehenden Angaben möglich sind.

9. Wie ist der Begriff „Hostel“ definiert? Warum wird im Zusammenhang mit Hostels von „horrenden Preisen“¹² gesprochen?

Zu 9.: Zu Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine hat das Land Berlin zur Vermeidung von Obdachlosigkeit der ankommenden Menschen temporär Hotels und Hostels, Hallen und Säle angemietet. Die Begriffe „Hotel“ und „Hostel“ wurden austauschbar verwendet, zumeist werden die Bezeichnungen von den Anbietern übernommen. Der Preisrahmen wurde mit der Senatsverwaltung für Finanzen abgestimmt; im Übrigen äußert sich der Senat nicht zu bewertenden Kommentierungen in den Medien.

¹² Ebd.

10. Wie begegnet der Senat „überhöhten finanziellen Forderungen der Eigentümer“¹³ von möglichen Unterkünften?

Zu 10.: Im Rahmen der Anmietung von Ho(s)tels hat das Land Berlin marktübliche Unterbringungskosten für die Übernachtung mit und ohne Verpflegung festgelegt. Diese wurden bereits frühzeitig bei der Eignungsprüfung von möglichen Unterkünften berücksichtigt und bildeten die Grundlage für darauffolgende Vertragsverhandlungen.

11. In welcher Form wird das LAF die gesamtstädtische Erneuerung der Unterkünfte für Flüchtlinge übernehmen?

Zu 11.: Soweit die „Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung (GStU)“ gemeint ist, beabsichtigt die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, die Serviceeinheit der GStU in der Linienorganisation des LAF zu entwickeln, damit dieses seine Unterbringungskompetenzen um den Bereich der ordnungsrechtlichen Unterbringung und damit um die Zielgruppe wohnungs- und obdachloser Menschen ohne Fluchthintergrund erweitern kann. Das Projekt GStU umfasst die Bereitstellung von Unterbringungsplätzen in Unterkünften einschließlich Objekterstellung bzw. -akquise zur Erfüllung des gesetzlichen (Not-)Unterbringungsauftrags des Landes Berlin.

GStU betrachtet die gesamte Zielgruppe wohnungs- und obdachloser Menschen unter Berücksichtigung deren unterschiedlicher Bedarfe und beinhaltet die Einführung einer gesamtstädtischen Bedarfs- und Kapazitätsplanung mit einem zentralen Belegungsmanagement, das alle von Wohnungslosigkeit bedrohten oder betroffenen Personen, die unterzubringen sind, unabhängig von ihren staatsangehörigkeits- und aufenthaltsrechtlichen Verhältnissen bedarfsgerecht mit einer geeigneten Unterkunft versorgt.

12. Wie viele Integrations- und Flüchtlingslotsen¹⁴ stellen die einzelnen Bezirke derzeit?

Zu 12.: Im Landesrahmenprogramm Integrationslotsinnen und Integrationslotsen Berlin der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales sind derzeit berlinweit 147 Lotsinnen und Lotsen bei insgesamt 16 Trägern beschäftigt. Die Anzahl der Lotsinnen-/Lotsenstellen im Landesrahmenprogramm in den einzelnen Bezirken ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Reinickendorf	12
Mitte	18

¹³ *stern*.

¹⁴ <https://www.eiz-berlin.de/neuer-kursbeginn-05-01-21-integrationslotse/>

Lichtenberg	15
Friedrichshain-Kreuzberg	12
Steglitz -Zehlendorf	11
Tempelhof-Schöneberg	12
Treptow-Köpenick	9
Spandau	14
Marzahn-Hellersdorf	13
Neukölln	14
Pankow	4
Charlottenburg-Wilmersdorf	13

Bei dem in der Fußnote aufgeführten Angebot handelt es sich um einen Lehrgang zur Integrationslotsin-/lotse der Europäischen Integrationszentrum Berlin gGmbH (<https://www.eiz-berlin.de/neuer-kursbeginn-05-01-21-integrationslotse/>). Das Angebot ist nicht Bestandteil des Landesrahmenprogramms Integrationslotsinnen und Integrationslotsen Berlin.

13. Wie stellt der Senat fest, ob es sich bei den eingeflogenen Afghanen um sogenannte Ortskräfte handelt?¹⁵

¹⁵ Auswahl vollkommen willkürlich? Nicht einmal drei Prozent der von der Bundeswehr evakuierten Afghanen waren tatsächlich Ortskräfte, TICHYS EINBLICK, 28.08.2021, <https://www.tichyseinblick.de/kolumnen/aus-aller-welt/bundeswehr-evakuierung-ortskraefte-100-von-3600/>: „Insgesamt viertausend Afghanen hat die Luftwaffe seit dem Fall Kabuls an die Taliban außer Landes gebracht. Jetzt kommt raus: Nur ein Bruchteil der Evakuierten sind tatsächlich auch Ortskräfte der Bundeswehr gewesen. Die übergroße Mehrheit der Menschen an Bord der A400M-Maschinen waren hingegen wohl mehr oder weniger zufällig ausgewählte Afghanen, die ein zur richtigen Zeit am richtigen Ort waren. Dabei hatte die Politik rund um die Evakuierungsmissionen etwas völlig anderes kommuniziert. Bundeskanzlerin Merkel erklärte, man wolle »vor allem« Ortskräfte nach Deutschland bringen. Am Mittwoch teilte das Auswärtige Amt noch mit, dass »eine beträchtliche Anzahl ehemaliger Ortskräfte« an Bord der Bundeswehrmaschinen sei. Tatsächlich sind nichtmal drei Prozent aller Evakuierten aber Ortskräfte – von 3.600 Personen, die die Bundeswehr seit Mitte August aus Afghanistan ausgeflogen hat, waren nur rund 100 tatsächlich afghanische Ortskräfte – also zuvor für die Bundeswehr tätige und tatsächlich gefährdete Personen. Wobei die Bundesregierung nach eigener Aussage „einen großzügigen Maßstab“ bei der Gefährdungsprüfung anwendet.

Dazu kommen noch rund 350 Familienmitglieder von Ortskräften. Tausende Passagiere waren hingegen keines von beidem – trotzdem vermittelte die Regierung das Bild, wir würden treue Helfer und Unterstützer vor den Taliban retten.“

Zu 13.: Die Aufnahme afghanischer Ortskräfte erfolgt auf der Grundlage einer Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) durch das Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI). Darin inbegriffen sind sowohl die Mitglieder der Kernfamilie als auch besonders schutzbedürftige afghanische Staatsangehörige.

Die Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen obliegt den Bundesbehörden. Die Informationen über die nach Berlin zugewiesenen afghanischen Staatsangehörigen auf der Grundlage einer Aufnahmezusage nach § 22 S. 2 AufenthG erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an das Bundesland Berlin. Eine separate Prüfung durch das Land Berlin ist weder vorgesehen noch erforderlich.

Berlin, den 26. Juli 2022

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales